



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr4102/0003-Pr 1/2007

An das
Bundesministerium für Landesverteidi-
gung
Roßauer Lände 1
1090 WIEN
ELeg

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
post@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2727

zur GZ S91000/4-ELeg/2007

Sachbearbeiter(in): Mag. Peter Hadler
*Durchwahl: 2712

Betrifft: Entwurf eines „Bundesfuhrparkgesetzes (BFuPG)“
und einer „Flexibilisierungsverordnung Bundesfuhr-
park“ -
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich zum versendeten Entwurf eines Bundesfuhrparkgesetzes und einer Flexibilisierungsverordnung Bundesfuhrpark nachstehend Stellungnahme zu erstatten.

Im Rahmen des Projektes „Serviceleistungen im Bund“ wurden im Teilprojekt „Fuhrparkmanagement“ die Möglichkeiten der Reorganisation des Fuhrparkmanagements der Zentralstellen analysiert. Dabei wurde eine Reorganisation durch Zusammenfassung des Fuhrparkmanagements der Zentralstellen beim Bundesminister für Landesverteidigung in einer neu zu errichtenden Organisationseinheit vorgeschlagen. Hintergrund war, dass die Dienstkraftwagen zum Teil nur relativ geringe Kilometerlaufleistungen erbracht haben und damit die Kosten pro gefahrenem Kilometer als zu hoch bewertet worden sind.

Der Einrichtung einer eigenen Dienststelle per Gesetz, wie dies nunmehr vorgeschlagen wird, stehen aus der Sicht des BMJ Bedenken entgegen. Eine derartige eigene Einrichtung auf Basis einer gesetzlichen Grundlage hätte eine hohe Bestandskraft und würde das eigentliche Ziel, Fahrzeuge als Dienstkraftfahrzeuge mit einer

unwirtschaftlichen Kilometerlaufleistung „auslaufen zu lassen“, wohl verfehlen. Die Errichtung einer eigenen Dienststelle per Gesetz für eine relativ kleine Anzahl von Mitarbeitern und Fahrzeugen erscheint auch hypertroph.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist nachstehendes auszuführen.

Zu § 7 BFuPG:

Im BMJ sind derzeit nur noch zwei Kraftfahrer eingesetzt, die beide Ministerdienst versehen, sodass für alle Fahrer diese Bestimmungen anzuwenden wären. Durch den nunmehr eingebrachten Vorschlag würde es zu einem Auseinanderfallen der den Ressorts verbleibenden Ausübung der Fachaufsicht und der – offensichtlich vom „Bundesfuhrpark“ ausgeübten - Dienstaufsicht kommen. Ein Auseinanderklaffen der Dienst- und Fachaufsicht ist aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz nicht zweckmäßig. Die vorgeschlagene Lösung würde für das Bundesministerium für Justiz im Wesentlichen nur bedeuten, dass die beiden Ministerfahrer dienstrechtlich an den „Bundesfuhrpark“ unterstellt würden. Hier können die Abläufe wesentlich einfacher und zweckmäßiger gestaltet werden, wenn die Ministerfahrer bei den Ressorts verbleiben und damit die Dienst- und die Fachaufsicht zusammen bleiben, sodass auch Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen diesen Bereichen der Mitarbeiterführung vermieden werden.

Zumal richtigerweise die Auswahl der Ministerfahrer den Ressorts verbleiben soll (es handelt sich um eine Vertrauensstellung), erhebt sich die Frage, warum diese Mitarbeiter dann dienstrechtlich transferiert werden sollen, wenn die grundlegenden dienstrechtlichen Entscheidungen (Aufnahme und Beendigung) sowie die Fachaufsicht den einzelnen Ressorts obliegen. Auch in der Abwicklung einfacher dienstrechtlicher Vorgänge würden durch die Einbeziehung der Ministerfahrer unnötige zusätzliche Abläufe entstehen; man denke etwa an die Genehmigung von Erholungsurlaub, die vom jeweiligen Ressort abgeklärt und dann vom Bundesfuhrpark dienstrechtlich vollzogen würde.

Zur Anlage 1:

Beim Entwurf fällt auf, dass teilweise die Ministerfahrzeuge nicht in den Bundesfuhrpark eingebracht werden (so offenbar beim Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, Bundesministerium für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit), wogegen die Ministerfahr-

zeuge im Bereich des Bundesministeriums für Justiz entgegen dem ausdrücklichen Ersuchen der Frau Bundesministerin für Justiz einbezogen werden.

Dem BMJ ist nicht nachvollziehbar, welche Kriterien hier zur Anwendung gelangt sind.

08. August 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Wolfgang Fellner

Elektronisch gefertigt